



Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten (ZVK) e.V. Landesverband Niedersachsen e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Verband für Physiotherapie – Zentralverband der Krankengymnasten/ Physiotherapeuten (ZVK) e.V. – Landesverband Niedersachsen e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Landesverbandes ist es, die beruflichen, wirtschaftlichen und berufsständischen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und zu vertreten.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 - a. Führung von Gebührenverhandlungen für die freiberuflichen Mitglieder
 - b. Vertretung in Fragen der freien Niederlassung (Kassenzulassung)
 - c. Außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung wettbewerbsrechtlicher Verstöße.
3. Darüber hinaus ist der Landesverband unter Berücksichtigung seiner Mitgliedschaft im ZVK (§2) zur Wahrnehmung der Interessen des gesamten Berufsstandes der Physiotherapeuten/ Krankengymnasten in seinem Bereich verpflichtet.
4. Der Zweck des Landesverbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er ist sowohl konfessionell als auch parteipolitisch nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Landesverband hat ordentliche, außerordentliche, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Mitglieder, die ausschließlich als fördernde Mitglieder und als Ehrenmitglieder aufgenommen werden, müssen der Physiotherapie/ Krankengymnastik nahe stehen. Ehrenmitglieder haben keine Beiträge zu entrichten. Förder- und als Ehrenmitglieder Aufgenommene haben kein Stimmrecht.
2. Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die gesetzliche Anerkennung als Physiotherapeut(in)/ Krankengymnast(in)/ besitzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können Schüler und Schülerinnen einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie werden. Mit Bestehen des Staatsexamens werden sie automatisch ordentliche Mitglieder.
4. Fördernde Mitglieder können auch mit der Praxisorganisation/Verwaltung beschäftigte Personen sein.
5. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliches Beitrittsgesuch und dessen schriftliche Annahme durch den Landesverband.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann versagt werden, wenn durch sie Ziele oder Interessen des Vereins beeinträchtigt würden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt des Mitglieds, dieser ist per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu Händen des Vorstandes unter Wahrung einer Frist von 3 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu erklären. Maßgebend ist das Eingangsdatum.
 - c. durch Ausschluss (§ 7)
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf

rückständige Beiträge und sonstige Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, soweit nicht für die Zukunft entrichtet, oder von sonstigen Zuwendungen, erfolgt nicht.

§ 6 Ausschluss eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a. bei Nachweis eines Verhaltens des Mitglieds, das mit der Ehre und den Grundsätzen des Berufsstandes nicht vereinbar ist.
 - b. wenn das Mitglied nachhaltig gegen die Mitgliedschaftspflichten verstoßen oder das Ansehen oder die Interessen des Landesverbandes oder des ZVK schwer geschädigt hat.
 - c. das Mitglied den Jahresbeitrag bis zum 31. August des laufenden Jahres ganz oder teilweise nicht bezahlt hat, obwohl zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung des Rückstandes unter Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nicht fristgerechter Zahlung gesetzt wurde.
2. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn dem Mitglied zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit gegeben wurde, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss bedarf einer Begründung, die vom Vorstand einstimmig beschlossen wird
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung kann den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aufheben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Rat und Hilfe in beruflichen Angelegenheiten, soweit die Zuständigkeit des Landesverbandes oder des BUNDESVERBANDES gegeben ist. Zuständig für die Bearbeitung ist ausschließlich der Landesverband.
2. Die Mitglieder haben das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
Das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht steht den Mitgliedern, welche sich in der Funktion des Landesschülersprechergremiums befinden zu, die Ernennung eines ordentlichen Mitglieds zum Ehrenmitglied hat keine Rechtsbeeinträchtigung zur Folge.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung des Landesverbandes und an satzungsmäßige zustande gekommene Beschlüsse gebunden. Sie sind verpflichtet, die Organe des Vereins in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und zur Durchführung der ergangenen Beschlüsse beizutragen. Sie haben die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten und das Ansehen des gesamten Berufsstandes zu wahren.
2. Die Mitglieder haben der Geschäftsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen persönlichen Angaben zu machen. Jede Änderung des Namens, der Anschrift, der Kassenzulassung sowie der gesetzlichen Anerkennung ist dem Landesverband unverzüglich bekannt zu geben.
3. Die Mitglieder haben sich auf der Homepage des Landesverbandes, in der Landesverbandszeitung und durch Rundschreiben über Mitteilungen und Beschlüsse des Berufsverbandes der PhysiotherapeutInnen/ KrankengymnastInnen zu informieren.

§ 9 Beiträge der Mitglieder

1. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Statusänderungen sind dem Landesverband schriftlich anzuzeigen und führen zu einer entsprechenden Nachberechnung ab dem Tag der Bekanntgabe.
3. Fördernde Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag an den Landesverband. Die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Hinsichtlich der Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr sollen Empfehlungen der Mitgliederversammlung des BUNDESVERBAND berücksichtigt werden.
5. Der Beitrag muss bis zur Kündigung der Mitgliedschaft bzw. bis zum Ausschluss der Mitgliedschaft in voller Höhe gezahlt werden.
6. Beitragsrückstände werden gerichtlich eingetrieben.
7. Eine halb- bzw. vierteljährliche Zahlung des Jahresbeitrags ist nur auf Antrag möglich bei gleichzeitiger Teilnahme am Lastschriftverfahren und erfordert die Zahlung einer Verwaltungsgebühr. Die Mitgliederversammlung kann eine neben dem Beitrag von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Umlage zur Deckung besonderer Aufwendungen des Vereins beschließen.
8. Bei Gemeinschaftspraxen und Praxismgemeinschaften zahlt ein Inhaber als Mitglied den vollen Beitrag. Weiteren beteiligten Mitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag auf schriftlichen Antrag an den Vorstand um 50% ermäßigt werden.

§ 10 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. a. Die Mitgliederversammlung wird durch den unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Absendung der Einladung genügt zur Fristwahrung.

Die Mitglieder sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hinzuweisen, dass sie folgende Unterlagen bei der Geschäftsstelle einsehen (bzw. anfordern) können:

- Den Jahresabschluss
 - Den Kassenbericht
 - Den Bericht der Kassenprüfer
 - Den Haushaltsplan für das kommende Jahr
- b. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet, dieses Vorstandsmitglied kann einen Versammlungsleiter berufen, der nicht Mitglied des Landesverbandes sein muss.
 3. Der Nachweis der erfolgten Ladung zur Mitgliederversammlung gilt als geführt, wenn der Vorstand der Mitgliederversammlung versichert, dass eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung fristgemäß an alle Mitglieder abgesandt worden ist.
 4. a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet, wenn möglich, im II. Quartal des folgenden Vereinsjahres statt.
b. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgeschrieben ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
 - c. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins

- e. Beschlussfassung über die ihr sonst durch Satzung zugewiesenen Aufgaben und über vom Vorstand und den Mitgliedern vorgelegte Anträge.
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern, deren Aufgabe es ist, das Rechnungswesen des Landesverbandes zu prüfen.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mindestfrist von einer Woche schriftlich einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn 10% der ordentlichen Mitglieder es schriftlich beantragen und/ oder der Beirat mit einer 2/3 Mehrheit dazu auffordert.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorstandsmitglied, welches die Versammlung leitet/ dem Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - den Namen des Leiters der Versammlung
 - die Namen der erschienenen ordentlichen Mitglieder (Anwesenheitsliste als Anlage)
 - die Tagesordnung
 - die Art der Abstimmung und die erzielten Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen ist der gesamte Wortlaut aufzunehmen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei jeweils einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.
2. dem Vorstand soll mindestens je ein Vertreter der freiberuflich tätigen und der angestellt tätigen PhysiotherapeutInnen/ KrankengymnastInnen angehören.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wahl kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen.
Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Wahl ist geheim.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder durch einstimmigen Beschluss ein Ersatzmitglied kooptieren.
Die Mitgliederversammlung wählt das kooptierte Ersatzmitglied bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des Vorstandes. Diese Wahl kann durch Akklamation erfolgen.
4. Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied. Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig einem Berufsverband mit anderer berufsspezifischer Ausrichtung im Rahmen der Berufe im Gesundheitswesen angehören. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

5. Der Vorstand hat die ihm durch Satzung und Gesetz zugewiesenen Pflichten und Rechte. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
6. Die Anstellung und Entlassung des Geschäftsstellenpersonals obliegt dem Vorstand.
7. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen finanziellen Situation des Verbandes angeglichen wird.
8. Dem Vorstand bleibt es, je nach Haushaltslage vorbehalten, die einzelnen Positionen und Kostenstellen zu budgetieren, um
 - a) Festgelder zu sichern
 - b) Insolvenz abzuwenden

§ 13 Regionalgruppenleiter/innen-Beirat

1. Dem Regionalgruppenleiter/innen-Beirat obliegt es, den Vorstand bei der Leitung des Verbandes sowie bei der Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu beraten und zu unterstützen. Er ist ferner zuständig für ihm durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung besonders zugewiesenen Aufgaben. Aufgabe des Regionalgruppenleiter/innen-Beirates ist es die Informationen und das Meinungsbild von der Basis an den Vorstand und umgekehrt heranzutragen, Stimmungen einzuholen und dem Stimmungsbild entsprechend zu reagieren.
2. Der Regionalgruppen-Beirat besteht aus den Regionalgruppenleitern/innen, den Leitern/ Leiterinnen der AG Freiberufler und Angestellte und dem JuniorenRatSprecher. An seinen Sitzungen können Vorstandsmitglieder teilnehmen.
3. Der Regionalgruppenleiter/innen-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Regionalgruppenleiter/innen und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Jede Regionalgruppe, die Arbeitsgemeinschaften und Vorstand, soweit anwesend, haben jeweils eine Stimme.
4. Die Regionalgruppenleiter/innen werden von den Mitgliedern der jeweiligen Regionalgruppe gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. 3 u. 4 dieser Satzung.
5. Die Mitglieder des Regionalgruppenleiter/innen-Beirates üben ihre Tätigkeit nebenamtlich aus. Sie erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung, die der jeweiligen finanziellen Situation des Verbandes angeglichen wird.
6. Der Beirat trifft sich alle 12 Wochen.

§ 14 Juniorenrat

Die Junioren (Schüler, Studierende und Mitglieder in den ersten zwei Berufsjahren) bilden den JuniorenRat. Dieser sollte einmal im Jahr einberufen werden.

Die Junioren wählen auf der JuniorenRatsversammlung den Juniorensprecher/ die Juniorensprecherin und eine/n Stellvertreter/ in für ein Jahr. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Der Juniorensprecher/ die Juniorensprecherin ist geborenes Mitglied des Beirats (§ 14).

§ 15 Geschäftsführer/in / Geschäftsstellenleiter/in

Der Vorstand kann einen besoldeten/ eine besoldete Geschäftsführer/in bestellen und/oder eine/n Geschäftsstellenleiter/in einstellen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Landesverbandes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.
2. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu erfolgen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 17 Redaktionelle Änderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur ihre Fassung betreffen, den Inhalt jedoch nicht verändern, selbstständig vorzunehmen.

Eintragung beim Amtsgericht Hannover im Vereinsregister VR 3878
2009.08.10